

SATZUNG



S.V. 1970 „Blau-Gelb“ Hagen-Haspe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen S.V. 1970 „Blau-Gelb“ Hagen-Haspe e.V., wurde am 25.10.1970 in Hagen gegründet und hat seinen Sitz in Hagen-Haspe.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 1297 Hagen eingetragen.
- (4) In der Satzung werden Frauen und Männer nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein hat den Zweck, die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu fördern.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports.
- (3) Er ist politisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein soll Mitglied der einzelnen Fachverbände werden (hier sind gemeint: FLVW, WFV und DFB, WLV, DLV, WTB, Märkischer Turngau, SSB Hagen, Sporthilfe NRW, BBK Hagen, WBV, DBB), wenn die einzelnen Abteilungen eingerichtet worden sind. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (5) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann derjenige werden, der diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, passiven und Ehren-Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Bei Minderjährigen wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter verlangt.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Die Ehrenordnung des S.V.1970, Blau-Gelb, Hagen-Haspe e.V. regelt in §3(6) die Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung und Pflege des Vereins.

(6) Ehrenordnung des S.V.1970,Blau-Gelb,Hagen-Haspe e.V. (SV Haspe 70)

(I) Präambel

Der SV Haspe 70 kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung und Pflege des Vereins Ehrungen an seine Mitglieder, Förderer und sonstige Institutionen verleihen. In besonderen Einzelfällen können auch Personen ausgezeichnet werden, die kein Mitglied im SV Haspe 70 sind. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht. Vorschläge kann nur der Vorstand machen. Mitglieder können auf der Jahreshauptversammlung Vorschläge machen, über die der Vorstand anschließend entscheidet.

(II) Ehrungen

Der SV Haspe 70 verleiht an Einzelpersonen/Institutionen folgende Ehrungen:

- 1) den Ehrenbrief
- 2) die Ehrennadel in Bronze
- 3) die Ehrennadel in Silber
- 4) die Ehrennadel in Gold
- 5) die Ernennung zum Ehrenmitglied
- 6) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

(III) Beurkundung und Erfassung

Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch den Vorstand des SV Haspe 70

(IV) Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann an Einzelpersonen verliehen werden, die mindestens eine 10jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene (als Vorstand, Trainer(in), Übungsleiter(in), Spieler(in) oder sonstige besondere Einsätze im Verein) ausübten.

(V) Ehrennadeln

Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an

- Personen für einmalige außergewöhnliche Leistungen im Verein
- Personen, die wiederholt außergewöhnliche Leistungen im Verein erbracht haben
- Personen, die ehrenamtlich mind. 10 Jahre auf Kreisebene tätig waren.

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an

- Personen, die mind. 20 Jahre außergewöhnliche Leistungen im Verein erbracht haben
- Personen, die mind. 15 Jahre ehrenamtlich auf Kreisebene tätig waren
- Personen, die ehrenamtlich im LSB, WTB, WBV oder DBB oder DBB-Ausschüssen tätig waren und sich außergewöhnlich verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an

- Personen, die mind. 30 Jahre außergewöhnliche Leistungen im Verein erbracht haben
- Personen, die mind. 25 Jahre ehrenamtlich auf Kreisebene tätig waren und sich außergewöhnlich verdient gemacht haben
- Personen, die mind. 2 Wahlperioden im WBV oder DBB (auch Ausschüsse) tätig waren und sich außergewöhnlich verdient gemacht haben

(VI) Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands "Ehrenmitglieder im Verein ernennen". Es können nur Personen sein, die sich auf außergewöhnliche Weise im Verein, auf Kreisebene, Verbands- und Bundesebene um den Sport verdient gemacht haben.

(VII) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands " ein Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden" ernennen. Es können nur Personen sein, die sich auf außergewöhnliche Weise im Verein, auf Kreisebene, Verbands- und Bundesebene um den Sport verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzender kann nur ein Träger der goldenen Ehrennadel werden.

(VIII) Ehrungen in Sonderfällen

Der Vorstand des SV Haspe 70 hat das Recht, bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 40- oder 50jährige Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, auch von sich aus Ehrungen vorzunehmen.

(IX) Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins können Ehrungen aberkannt werden. Dies gilt auch, wenn der Geehrte vom Verein ausgeschlossen worden ist. Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss (einfache Mehrheit) in der Vorstandssitzung. Rechtsmittel gegen die Entscheidung auf Aberkennung der Ehrung ist nicht gegeben. Die Auszeichnung ist zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder – soweit sie das 16.Lebensjahr vollendet haben – sind in der Mitgliederversammlung stimm-berechtigt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,

- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
 - (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Liegen besondere Gründe vor, die einen Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Betroffene ist zu hören.
 - (6) Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Der Vorstand hat die Befugnis, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Es wird ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein erhoben, der der Beitragsordnung zu entnehmen ist. Die Beitragsordnung wird mit Aufnahmeanträgen herausgegeben, auf der Vereinshomepage veröffentlicht und ggf. nach Beitragsanpassungen erneuert. Etwaige ältere Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgesetzt.
- (4) Der Vorstand behält sich vor, in besonderen, einzelnen und begründeten Ausnahmefällen von der Beitragsfestsetzung abzuweichen. Dies gilt insbesondere für Umlagen, Einmalzahlungen im Verein oder in Abteilungen.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung von Mitgliedern beschließen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährig zum 01.01. und 01.07. vorschüssig und grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft zu anderen Zeitpunkten ist der dann noch verbleibende Mitgliedsbeitrag anteilig im Voraus zu zahlen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen oder historisch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- (8) Ein ermäßigter Beitrag für Familien wird gewährt, sofern **mindestens drei Personen** einer Familie Vereinsmitglieder sind. Die Ermäßigung für Familien beträgt **20%** der Summe der Einzelmitgliedschaftsbeiträge.
- (9) Volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten haben die Möglichkeit eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages. Mit der Anmeldung ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Aktuelle Nachweise sind seitens des Mitgliedes unaufgefordert zu erbringen. Dem Verein (Kassierer) ist mit dem Aufnahmeantrag das voraussichtliche Ausbildungs- / Schul- / Studiumsende mitzuteilen. Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen, haben bis spätestens vier Wochen vor dem nächsten turnusmäßigen Mitgliedsbeitragseinzug einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Sollte dem Verein (Kassierer) bis zu diesem Tage kein dementsprechender Nachweis vorliegen, erlischt die gewährte Ermäßigung. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich! Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die es versäumt haben, rechtzeitig einen aktuellen Nachweis über Studium / Ausbildung / Schulausbildung zu erbringen.
- (10) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (11) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (12) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (13) Die Beitragspflicht besteht in der Regel so lange, bis das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Bei einem Austritt kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft aufgrund der Austrittserklärung satzungsgemäß endet.
- (14) Der Vorstand kann hinsichtlich des Zahlungsverfahrens (Bankeinzug) Ausnahmen zulassen.
- (15) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - Ressortverantwortlichen im Bereich Vereinssport
 - Abteilungsleitung Basketball Senioren
 - Abteilungsleitung Basketball Jugend
 - Abteilungsleitung Fitness (Kinderturnen)
 - den Kassierern
 - den Schriftführern.
- (2) Der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der 1.Vorsitzende darf Rechtsgeschäfte bis 2500,00 EUR tätigen, im Vieraugenprinzip mit einem der Stellvertreter bis max. 5000,00 EUR. Belegbare Mitgliedsbeiträge fallen nicht unter diese Regelung. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt nicht für die Anstellung von Übungsleitern.
- (5) Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter – einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagung einberufen werden. Der Vorstand ist in dieser Sitzung in jedem Fall beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig unter Wahrung der Fristen (4 Wochen) im Internet auf der Vereinshomepage oder in einer Vereinszeitschrift veröffentlicht wird.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Zu Beginn der Versammlung sind die eingegangenen Anträge bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung und die Reihenfolge der Erörterung der Anträge beschließen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Ausschluss von Mitgliedern (siehe §5).
7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder einer von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (3) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen festgelegt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt oder im Internet auf der Vereinshomepage bzw. in einer Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Der Vorstand kann die Bildung einer freien Rücklage beschließen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Das Restvermögen fällt an die Deutsche Sporthilfe.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.1973 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderungen lt. Protokoll vom 20.04.1977, 13.05.2014, 18.05.2015 , 23.05.2017 und 20.05.2019 wurden auf dem Registerblatt VR 1297 (Amtsgericht Hagen) eingearbeitet.